

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.11.1984

Geschäftszahl

83/08/0067

Rechtssatz

Einer Feststellung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger nach § 49 Abs 4 ASVG in bezug auf kollektivvertragliche Regelungen, die Bezüge im Sinne des § 49 Abs 3 Z 1 ASVG betreffen, sind nach der Aufhebung des zweiten Satzes dieser Bestimmung durch den VfGH nicht mehr im Sinne des § 49 Abs 4 ASVG verbindlich.